



Gesamtanhang
zum Gesamtabschluss
zum 31.12.2018

Inhalt

1 Allgemeine Angaben	3
1.1 Konsolidierungskreis	3
1.2 Konsolidierungsmethoden	6
1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	8
2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	9
2.1 Ordentliche Erträge	9
2.2 Ordentliche Aufwendungen	9
2.3 Finanzergebnis	9
3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz	10
3.1 Anlagevermögen	10
3.2 Vorräte	10
3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10
3.4 Liquide Mittel	10
3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	11
3.6 Eigenkapital	11
3.7 Sonderposten für Zuwendungen	11
3.8 Sonderposten für Beiträge	12
3.9 Sonstige Sonderposten	12
3.10 Pensionsrückstellungen	12
3.11 Instandhaltungsrückstellungen	13
3.12 Sonstige Rückstellungen	13
3.13 Verbindlichkeiten	13
3.14 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	14
4 Prüfung	14

1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Bornheim ist gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der vorliegende Gesamtabschluss wird auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften der GO und GemHVO aufgestellt.

1.1 Konsolidierungskreis

Im Gesamtabschluss hat die Gemeinde gemäß § 116 GO NRW ihren Jahresabschluss nach § 95 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Der Konsolidierungskreis ist jährlich zu bestimmen und umfasst neben der Stadt als Konzernmutter diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenbereiche einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Der Umfang des kommunalen Konsolidierungskreises wird in den §§ 50 ff GemHVO NRW unter Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen beschrieben und lässt sich wie folgt klassifizieren:

- **Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen der Stadt Bornheim sind dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt Bornheim entweder die einheitliche Leitung ausübt oder einen beherrschenden Einfluss hat (§ 50 Absatz 2 GemHVO NRW).

Von einem beherrschenden Einfluss wird in der Regel bei einer Beteiligung von mehr als 50 % ausgegangen.

- **Assoziierte Unternehmen**

Ein assoziiertes Unternehmen liegt vor, wenn ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des verselbstständigten Aufgabenbereichs ausgeübt werden kann.

In der weiteren Betrachtung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim wird bei einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 % und 50 % von einer Assoziierung ausgegangen.

- **Sonstige Beteiligungen**

Hat die Stadt nachweislich keinen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, handelt es sich um eine sonstige Beteiligung.

Die Stadt Bornheim behandelt alle kommunalen Betriebe mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als sonstige Beteiligungen.

Betriebe, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden, sondern können wie sonstige Beteiligungen behandelt werden.

Es wird zwischen den folgenden Konsolidierungsformen unterschieden:

- **Vollkonsolidierung** (§ 50 Abs. 1 u. 2 GemHVO)

Einbeziehung des Vermögens und der Schulden / Aufwendungen und Erträge der verbundenen Unternehmen in den Gesamtabschluss

- **Equity-Konsolidierung** (§ 50 Abs. 3 GemHVO)

Einbeziehung der Beteiligungswerte der assoziierten Unternehmen in den Gesamtabschluss entsprechend dem anteiligen Eigenkapital des Betriebes, an dem die Beteiligung gehalten wird

- **At Cost** (keine gesonderte Konsolidierung)

Ausweis der fortgeführten Anschaffungskosten der sonstigen Beteiligungen incl. der Betriebe von untergeordneter Bedeutung unter der Gesamtbilanzposition Finanzanlagevermögen

Ausgehend von dem Beteiligungsbericht und der entsprechenden Beteiligungsübersicht ist im Rahmen der Bestimmung der Konsolidierungsmethode bei allen verbundenen und assoziierten Unternehmen geprüft worden, ob eine Vollkonsolidierung bzw. eine At-Equity-Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung unterbleiben kann.

Der Konsolidierungskreis des Konzerns „Stadt Bornheim“ gliedert sich demnach zum 31.12.2018 wie folgt:

Verbundene Unternehmen zur Vollkonsolidierung

Zum 31.12.2018 sind folgende Unternehmen voll zu konsolidieren:

- **Wasserwerk der Stadt Bornheim**

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb gemäß § 114 GO NRW, bei dem die Stadt ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen kann.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)**

Der Stadtbetrieb Bornheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 114a GO NRW. Die Stadt kann auch hier ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB)**

Auf Grund ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG kann die Stadt in den Gremien der Gesellschaft ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 51 % Stadt Bornheim

- **Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG (GNB)**

Auf Grund ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG kann die Stadt in den Gremien der Gesellschaft ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 51 % Stadt Bornheim

Assoziierte Unternehmen zur At-Equity-Konsolidierung liegen nicht vor.

Sonstige Beteiligungen (At Cost)

Folgende Betriebe zählen zu den sonstigen Beteiligungen:

- Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- e-regio GmbH & Co. KG
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Civitec Zweckverband
- d-NRW AöR
- NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2018 verwiesen.

Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO in Anspruch genommen wird.

Hierunter fallen:

- **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Bornheim (WFG)**

Es handelt sich zwar um ein verbundenes Unternehmen, auf das ein beherrschender Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung der WFG unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses der Stadt haben würde, wird sie als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 50,98 % Stadt Bornheim

- **Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)**

Es handelt sich um ein assoziiertes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung des WBV unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses der Stadt haben würde, wird er als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 25 % Stadt Bornheim

Bei der Wesentlichkeitsbetrachtung wird gleichermaßen beachtet, dass die Nichteinbeziehung der WFG und des WBV auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim ist.

1.2 Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung:

Gemäß § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, voll zu konsolidieren.

Die Stadt Bornheim hat die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligungen in der Bilanz der Stadt Bornheim mit dem auf die Stadt Bornheim entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des voll zu konsolidierenden Betriebs verrechnet.

Der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebende aktivische Unterschiedsbetrag wird als aufgedeckte stille Reserve des Infrastrukturvermögens bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

In der Gesamtbilanz ist zudem ein Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter zu bilden, wenn weitere Anteilseigner am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Unternehmens beteiligt sind. Der Ausgleichsposten ist für den Teil des Eigenkapitals zu bilden, der auf die Anteile entfällt, die nicht von in den Gesamtab-

schluss einbezogenen Dritten gehalten werden. Bei einer Beteiligungsquote von unter 100 % würde die vollständige Übernahme aller Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens die Vermögenslage des Konzerns unzutreffend darstellen, wenn im Gesamtabschluss nicht deutlich gemacht wird, dass ein der Beteiligungsquote entsprechender Anteil konzernfremden Minderheitsgesellschaftern zusteht. Gleiches gilt für die Gesamtergebnisrechnung, in der das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis nach dem Gesamtjahresergebnis auszuweisen ist. In der Gesamtbilanz wird dann unter der Position 1.4 Gesamtjahresergebnis ausschließlich das dem Konzern „Stadt Bornheim“ zuzurechnende Gesamtbilanz-Ergebnis aus Zeile 28 der Gesamtergebnisrechnung abgebildet. Das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis aus Zeile 27 der Gesamtergebnisrechnung ist dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter zugeordnet, der darüber hinaus, wie zuvor erläutert, die den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnenden Kapitalanteile enthält.

Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen innerhalb des Konsolidierungskreises werden – soweit nicht von untergeordneter Bedeutung – im Rahmen der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet.

Auf die Prüfung und Verrechnung von konzerninternen Beziehungen aus Sammelgeschäftspartnern/-debtoren und ggf. Vorverfahren wird im Rahmen der Schuldenkonsolidierung entsprechend der Empfehlung des NKF-Modellprojektes zum Gesamtabschluss verzichtet.

In den Fällen, in denen ein angemessenes Verhältnis zwischen vertretbarem Arbeitsaufwand und der Genauigkeit der Konsolidierung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) nicht herbeigeführt werden kann, erfolgt die Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß den Erleichterungsvorschlägen des NKF-Modellprojektes in vereinfachter Form auf Basis der im Rahmen des Mappings erhobenen Daten (Aufwendungen der Kommune bzw. Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche).

At-Equity-Konsolidierung:

Rechtsgrundlage für die At-Equity-Methode bildet § 50 Absatz 3 GemHVO. Demnach sind die Betriebe, die unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen (assoziierte Unternehmen), entsprechend mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren.

Mangels assoziierter Unternehmen von Bedeutung wird diese Konsolidierungsart jedoch nicht angewandt.

At-Cost-Beteiligungen:

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf kommunale Betriebe oder handelt es sich um Unternehmen von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss, sind diese unter dem Bilanzposten Finanzanlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren.

1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die in den Gesamtabschluss einbezogene Kernverwaltung sowie die verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bewertet.

Die testierten Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen werden auf Basis eines dem NKF angepassten Positionenplans für den Gesamtabschluss in die Kommunalbilanz I / Ergebnisrechnung I überführt und im Rahmen der Überleitung auf die Kommunalbilanz II / Ergebnisrechnung II an die Rechnungslegungsvorschriften des NKF angepasst (Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung).

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie Sach- und Finanzanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Beim abnutzbaren Anlagevermögen werden Abschreibungen linear ermittelt. Die Nutzungsdauern in den Einzelabschlüssen der Betriebe sind mit der gesetzlichen NKF-Rahmentabelle sowie der örtlichen Abschreibungstabelle abgestimmt. Bewertungsrelevante Unterschiede haben sich dabei nicht ergeben. Die örtliche Abschreibungstabelle wurde lediglich um einzelne Anlagegruppen und -güter, die nur in den Betrieben vorhanden sind, ergänzt.

Aufgedeckte stille Reserven werden beim abnutzbaren Anlagevermögen mit ihrer durchschnittlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Abzug von Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nominalwert bewertet.

Sonderposten werden in Höhe des jeweils erhaltenen Betrages bilanziert. Sie werden entsprechend der korrespondierenden Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens abgeschrieben.

Die Rückstellungen werden auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Rückzahlungsbeträgen/Erfüllungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind nicht zu verzeichnen.

Von der Angabe latenter Steuern im Gesamtabschluss wird in Anlehnung an die Vereinfachungsempfehlungen der NKF-Handreichung auf Grund ihrer nachrangigen Bedeutung im kommunalen Umfeld abgesehen. Aktive und passive latente Steuern, die bei der Erstellung der Einzelabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche entstanden sind, werden im Rahmen der Überleitung auf die Kommunalbilanz II aufgelöst.

Umbewertungen zur Anpassung der Wertansätze in den Betrieben an die Bilanzierungsgrundsätze der Konzernmutter haben sich nicht ergeben.

Im Gesamtabschluss werden die Jahresergebnisse der Kernverwaltung sowie der Tochterunternehmen ausgewiesen, nicht jedoch die Bilanzgewinne der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

2.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge sind insbesondere gekennzeichnet durch Steuern und ähnliche Abgaben (63.540.707 € bzw. 49,19 %), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (23.693.887 € bzw. 18,34 %) sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (28.058.376 € bzw. 21,72 %). Zusammen stellen diese Positionen 89,25 % der ordentlichen Gesamterträge dar.

Steuererträge werden ausschließlich von der Kernverwaltung erzielt. Gleiches gilt für Zuwendungen und allgemeine Umlagen, die überwiegend aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 7,9 Mio. € und projektorientierten Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 13,9 Mio. € resultieren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen insbesondere Umsatzerlöse aus dem Stadtbetrieb incl. Abwasserentsorgung (rd. 14,1 Mio. €) und der Wasserversorgung (rd. 6,6 Mio. €) sowie Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Stadt (rd. 6,6 Mio. €).

2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen sind vor allem gekennzeichnet durch Transferaufwendungen (46.168.472 € bzw. 36,02 %), an denen die Kreisumlage mit 18,8 Mio. € einen maßgeblichen Anteil hat.

Die Abschreibungen (14.168.754 € bzw. 11,05 %) entwickeln sich investitionsbedingt und stellen den Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Konzern dar. Die bilanziellen Abschreibungen enthalten darüber hinaus den Abschreibungsbetrag, der aus der Kapitalkonsolidierung der entstandenen stillen Reserven resultiert (rd. 456 T€).

Von den übrigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 34.639.705 € bzw. 27,02 % auf die Personal- und Versorgungsaufwendungen, 25.053.829 € bzw. 19,55 % auf die Sach- und Dienstleistungen sowie 8.147.193 € bzw. 6,36 % auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Konzern.

2.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist negativ und schließt mit -5.185.061 € ab.

Die Finanzerträge in Höhe von 800.258 € sind hauptsächlich gekennzeichnet durch die Gewinnbeteiligung an der e-regio GmbH & Co. KG.

Unter den Finanzaufwendungen in Höhe von 5.985.318 € sind insbesondere Zinsen für Investitionskredite sowie Kredite zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz

3.1 Anlagevermögen

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses wird auf einen Anlagenspiegel verzichtet. Es wird insoweit von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht.

Das Anlagevermögen stellt 97,31 % der Aktivseite der Bilanz dar und umfasst neben den Immateriellen Vermögensgegenständen und den Finanzanlagen in erster Linie die Sachanlagen des Konzerns Stadt Bornheim mit einem Betrag von 504.624.023 €. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das städtische Infrastrukturvermögen (Straßennetz, Brücken und Tunnel etc.), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen des Stadtbetriebs, Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks sowie das Strom- und Gasversorgungsnetz der beiden Netzgesellschaften.

3.2 Vorräte

Diese Position mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 416.609 € beinhaltet Lagerbestände des Stadtbetriebs sowie des Wasserwerks.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 10.417.793 € beruhen im Wesentlichen auf öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie Gebührenforderungen des Wasserwerks und der SBB-Sparte Abwasser. Überwiegend haben die Forderungen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 2.007.953 € und betreffen die Guthaben der Kernverwaltung sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche bei Kreditinstituten.

Ergänzende Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns Stadt Bornheim sind der als Anlage beigefügten Gesamtkapitalflussrechnung zu entnehmen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Stadt Bornheim insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 1.325.786 € sind insbesondere Abgrenzungsposten für Investitionszuschüsse im Kindergartenbereich sowie Personalabrechnungen für Beamte und Beamtinnen ausgewiesen.

3.6 Eigenkapital

Das Gesamteigenkapital setzt sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	87.007.867 €
Gesamtjahresergebnis	-4.742.039 €
<u>Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter</u>	<u>17.814.153 €</u>
Gesamteigenkapital	100.079.982 €

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage ergibt sich aus den Rücklagen der Kernverwaltung und der Betriebe. Darüber hinaus sind Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche nicht gesondert in der Gesamtbilanz auszuweisen, sondern mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Das Gesamtjahresergebnis weist einen Fehlbetrag i. H. v. 4.742.039 € aus und umfasst ausschließlich das dem Konzern „Stadt Bornheim“ zuzurechnende Ergebnis (s. Gesamtergebnisrechnung Zeile 28).

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter dient dem Ausweis von Vermögens- und Ergebniswerten der Minderheitsbeteiligung konzernfremder Unternehmen an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, die die Stadt nicht zu 100 % hält.

Die Anteile dieser Gesellschafter am Ergebnis betragen in Summe 547.443 € (s. auch Zeile 27 der Gesamtergebnisrechnung), davon entfallen auf die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG 90.350 € sowie auf die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG 457.093 €.

Der auf die Minderheitsgesellschafter entfallende Eigenkapitalanteil in Höhe von insgesamt 17.266.711 € ist innerhalb des Konzern-Eigenkapitals ebenfalls unter den Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen und setzt sich zusammen aus den Kapitalanteilen sowie den anteiligen Rücklagen der Minderheitsgesellschafter an den beiden Netzgesellschaften (Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG 4.549.030 € / Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG 12.717.681 €).

Die Eigenkapitalquote im Konzern beträgt 18,97 %.

3.7 Sonderposten für Zuwendungen

Die Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 76.688.090 € betreffen lediglich die Kernverwaltung.

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen werden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen werden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) werden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese Sonderposten nicht aufgelöst, solange die Anlage nicht fertig gestellt ist.

3.8 Sonderposten für Beiträge

Die Sonderposten für Beiträge umfassen mit 36.600.053 € überwiegend erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen der Kernverwaltung.

Wasserwerk und SBB weisen unter dieser Position Investitionszuschüsse aus Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sowie empfangene Ertragszuschüsse aus Kanalanschlussbeiträgen und Kostenbeteiligungen Dritter aus.

3.9 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten mit einem Gesamtbetrag von 14.201.434 € sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim von Dritten gewährt werden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen. Ferner weist die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG unter dieser Position die das Gasnetz betreffenden Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse aus, die in die Gesellschaft übertragen bzw. bis 2015 vereinnahmt wurden.

3.10 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden ausschließlich bei der Kernverwaltung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet und betragen 36.358.378 €. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Berücksichtigt werden Versorgungs- und Beihilfeansprüche für die aktiven Beamten, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

3.11 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt	5.773.230 €
Stadtbetrieb Bornheim	0 €
Wasserwerk	0 €
Stromnetz Bornheim	0 €
Gasnetz Bornheim	0 €
	5.773.230 €

3.12 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Altersteilzeit	16.193 €
Urlaub Stadt	590.230 €
Überstunden/Zeiteinheiten Stadt	564.695 €
Erstattungsanspruch Pension	350.790 €
Sonstige Rückstellungen Stadt (ungewisse Verbindl. u.a.)	4.655.212 €
Personal-Rückstellungen SBB	220.295 €
Kostenüberdeckung Niederschlagswasser SBB	133.600 €
Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren SBB	292.400 €
Jahresabschlusserstellung und -prüfung SBB	37.000 €
Geldwertkarten Hallenfreizeitbad SBB	45.000 €
Ausstehende Rechnungen SBB	66.959 €
Ausstehende Rechnungen Wasserwerk	252.113 €
Jahresabschlusserstellung und -prüfung / Steuererklärungen Wasserwerk	32.000 €
Jahresabschlusserstellung und -prüfung / Steuererklärungen SNB	9.700 €
IHK-Beiträge SNB	1.611 €
Aufwandsersatzung SNB Verwaltungs GmbH	4.350 €
Jahresabschlussprüfung GNB	9.500 €
	7.281.649 €

3.13 Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Laufzeiten sind dem als Anlage beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Fremdwährungsverbindlichkeiten waren nicht zu verzeichnen.

3.14 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Beträge bilanziert, die der Konzern Stadt bereits erhalten hat, bei denen die Leistungsverpflichtung aber erst künftig entstehen wird. Im Wesentlichen resultiert der Bilanzansatz in Höhe von 8.576.443 € aus Nutzungsrechten für Friedhöfe (rd. 5,61 Mio €) sowie aus erhaltenen Pachtvorauszahlungen der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (rd. 2,1 Mio €).

4 Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bornheim gemäß § 116 GO.

Die Richtigkeit der Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche wurde durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft und bestätigt. Gleiches gilt für die erforderliche Überleitung der Handelsbilanzen der voll zu konsolidierenden Betriebe auf die NKF-Kommunalbilanz II. Die Richtigkeit der übergeleiteten Daten der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG wird durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft.